

**Förderverein der Rheinischen Schulen für Körperbehinderte Belvederestraße e.V.**  
**SATZUNG**

---

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Rheinischen Schulen für Körperbehinderte Belvederestraße e.V. ".
2. Der Zuständigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf die Grund- und Hauptschule.
3. Der Name ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes am 24.08.1998 unter der Nummer 7765 eingetragen worden. Der Name behält den Zusatz "e.V."
4. Sitz des Vereins ist Köln.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenabschluss erfolgt jeweils zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Er soll die geistige und körperliche Bildung, Ausbildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler fördern. Dies soll geschehen durch
  - a) im allgemeinen: Vertretung der Interessen der Körperbehinderten in der Öffentlichkeit zum Zwecke des Abbaus von Vorurteilen; regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Schule und Elternhaus.
  - b) für Schule und Unterricht: Mithilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, technischem Hilfsggerät, Arbeitsmaterial, körperbehindertenspezifischen Hilfsmitteln; Motivierung der Eltern zur Mitarbeit in der schulischen Arbeit; sowie Unterricht in musischen Fächern; Zusammenarbeit mit dem Schulträger und anderen für die Schule wichtigen Stellen;
  - c) zur Förderung der Freizeitgestaltung: Unterstützung und Mithilfe bei Eltern- und Schulfesten; Mithilfe bei Klassenfahrten; Verbesserung der Situation des Schullandheimes; Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Jugendorganisationen und sonstigen zur Mithilfe geeigneten Verbänden und Vereinen;
  - d) zur Förderung von Berufsausbildung, Berufswahl und Findung von Ausbildungsplätzen: Zusammenarbeit mit Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, der Bundesanstalt für Arbeit etc. zur Erarbeitung zusätzlicher behindertengerechter Berufsbilder für anerkannte Ausbildungsberufe sowie zur Schaffung von Richtlinien für die berufliche Weiterbildung; Mithilfe bei der Suche von Berufsausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie von Beschäftigungsmöglichkeiten für berufsunfähige Schulabgänger.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine parteipolitische, konfessionelle oder eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen. Vornehmlich sollen Mitglieder werden
  - a) Eltern von Schülern der Schulen Belvederestraße;
  - b) Mitarbeiter dieser Schulen;
  - c) ehemalige Schüler.
2. Die Mitgliedschaft von Eltern und Schülern kann auf die Dauer der Zugehörigkeit des Kindes an den Schulen befristet werden.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Durch den Beitritt erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an sowie alle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet durch:

1. Ablauf der gem. Beitrittserklärung und Aufnahmebestätigung bestimmten und von vornherein festgelegten Frist.
2. Durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgt.
3. Durch Tod des Mitgliedes.
4. Durch Ausschließung eines Mitgliedes aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen und das Ansehen des Vereins geschädigt hat.  
Gegen einen solchen Ausschließungsbeschuß, zu dem vorher das Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen zu hören ist, steht dem Mitglied der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, die auf der nächsten ordentlichen Zusammenkunft endgültig entscheidet.  
Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und ein eventuelles Vereinsvermögen.  
Danach ist nur noch der ordentliche Rechtsweg gegeben.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte, insbesondere das gleiche Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge oder eventuell durch die Mitgliederversammlung beschlossene Sonderumlagen zu entrichten.

**Förderverein der Rheinischen Schulen für Körperbehinderte Belvederestraße e.V.**  
**SATZUNG**

---

§ 6 Aufbringung der Mittel

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihren jährlichen ordentlichen Zusammenkünften über einen Mindest-Jahresbeitrag. Der jeweils gültige Beitragssatz ist in jeder Beitrittserklärung anzugeben.
2. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall oder für bestimmte Mitgliedsgruppen Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
4. Zur Erreichung besonderer Ziele können auf der Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschlossen werden.
5. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, alle Möglichkeiten auszunutzen, freiwillige Spenden, auch von Nichtmitgliedern zu besorgen. Der Vorstand soll auch bemüht sein, den Verein in die Liste aufnehmen zu lassen, die bei zuständigen Behörden, wie beispielsweise Gerichten, als empfangsberechtigt für Bußgelder etc. aufgeführt sind.
6. Für besonders vordringlich erkannte Aufgaben, die aus den vorhandenen Mitteln nicht finanziert werden können, kann die Mitgliederversammlung die Aufnahme von Krediten beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat sowie
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
  - c) 2 Beisitzern.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind alle vier Vorstandsmitglieder, und zwar jeweils zwei gemeinsam, berechtigt und verpflichtet. Die vier Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Auch innerhalb einer Wahlperiode kann mit einer 2/3 - Mehrheit ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben werden, wenn gleichzeitig ein Nachfolger gewählt wird. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung geben, in der geregelt ist, wie oft und aus welchen Anlässen er zusammentritt, wie Abstimmungen zu erfolgen haben, welche Anlässe eine Vorstandssitzung zwingend erfordern etc..
5. Der Vorsitzende beruft die Versammlung des Vorstandes ein und leitet diese Zusammenkunft. Über die wesentlichen Ergebnisse von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Abschriften der Niederschriften sind auf Verlangen den Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern des Beirates auszuhändigen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

§ 9 Der Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet, der aus bis zu 7 Mitgliedern besteht. Wenn möglich, sollen ihm Vertreter der Mitarbeiter der Schulen, soweit sie Mitglieder des Vereins sind, Schulpflegschaftsvorsitzende oder Stellvertreter und/oder Mitglieder der Schulkonferenz angehören.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Beirates ist identisch mit der Amtszeit des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres zusammen. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Für Vorstandswahlen wird ein Wahlleiter auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Festsetzung des Jahresbeitrages.
  - b) Festsetzung eventueller Sonderumlagen für besondere Aufgaben, ggf. Bewilligung von Kreditaufnahmen.
  - c) Entgegennahme von Jahres- und Kassenberichten des Vorstandes, ggf. der Kassenprüfer, sowie Beratung und Beschlußfassung über die Genehmigung dieser Berichte.
  - d) Beratung und Beschlußfassung über Anträge auf Entlastung des Vorstandes sowie schließlich
  - e) Wahl des Vorstandes und der Beiratsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung des Vorstandes einberufen. Die Einladung muß mindestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung abgeschickt werden. Die Einladung muß eine Tagesordnung enthalten, in der alle auf der Mitgliederversammlung zu behandelnden Beschlußvorlagen bezeichnet sind. Anträge von Mitgliedern, die nicht auf der Tagesordnung vermerkt sind, können auf der Versammlung behandelt werden, wenn sich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder für die Behandlung, über die gesondert abzustimmen ist, entscheidet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
5. Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimmabgabe des Versammlungsleiters den Ausschlag.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen. Für eine eventuelle Auflösung des Vereins gelten die besonderen Vorschriften des § 13.
7. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß Ausgaben für Einzelprojekte, die eine bestimmte Höhe überschreiten, nur nach einem entsprechenden Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung erfolgen dürfen, und daß Ausgaben in geringerem Umfange vom Vorstand allein bestimmt werden können.
8. Über die Mitgliederversammlung wird von einem ausgewählten Vorstandsmitglied eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Auf Wunsch können den Mitgliedern Abschriften dieser Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

**Förderverein der Rheinischen Schulen für Körperbehinderte Belvederestraße e.V.**  
**SATZUNG**

---

§ 11 Finanzverwaltung

1. Der Vorstand wählt ein Mitglied des Vorstandes, das für die Finanzverwaltung zuständig ist. Zur jährlichen Mitgliederversammlung wird von ihm ein Kassenbericht erstellt.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Einsetzung von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen sowie deren Aufgabe beschließen.
3. Bei Kassenführung, der Buchführung und der Aufbewahrung von Belegen ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.

§ 12 Ausschüsse

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben Ausschüsse und/oder Arbeitsgruppen einrichten und geeignete Mitglieder hierzu einberufen.
2. Bei dringlichen Aufgaben, die nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand befugt, Ausschüsse und/oder Arbeitsgruppen zu berufen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand hierüber zu berichten; die Mitgliederversammlung kann ggf. zusätzliche Beschlüsse fassen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten sein muß. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 3/4 - Mehrheit der Erschienenen erforderlich.
2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die frühestens einen Monat, spätestens aber drei Monate danach stattfinden muß. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Auch hier bedarf es zur Wirksamkeit~ eines Auflösungsbeschlusses einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
3. Die außerordentliche Versammlung zur Auflösung des Vereins hat über die Verwendung eines eventuell vorhandenen Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Das Vereinsvermögen fällt an eine Institution, die dem gleichen Zweck dient, wie der Förderverein.

§ 14 Abstimmungen

1. Alle Abstimmungen, auch Wahlen, können durch Handzeichen erfolgen.
2. Auf Antrag kann die jeweilige Versammlung darüber entscheiden, ob Abstimmung schriftlich und geheim erfolgen soll.
3. Vorstands- und Beiratswahlen erfolgen stets durch geheime, schriftliche Wahl, wenn sich nicht die Mehrheit für Handzeichenwahl entscheidet.

§ 15 Satzungsbeschlüsse

1. Diese Satzung wurde auf der Gründungs- und ersten Mitgliederversammlung des Vereins am 16. Januar 1979 mit einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Gründungsmitglieder beschlossen.
2. Auf der Mitgliederversammlung am 26. Januar 1998 wurde mit 16 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen bei 19 abgegebenen Stimmen die in § 1 ausgewiesene Namensänderung beschlossen.

26.06.2003